

- 1** Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden in einer Druckschrift.
- 2** Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und wird veröffentlicht.
- 3** Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der in Nummer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- 4** Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zurückzugewähren. Die Rückvergütung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht oder wenn der Auftraggeber im Falle von Preiserhöhungen, statt ein ihm vorbehaltenes oder später eingeräumtes Rücktrittsrecht auszuüben, den Vertrag zu den neuen Preisen bis zur Einreichung des ursprünglich vereinbarten Auftragswertes fortsetzt.
- 5** Bei der Erreichung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- 6** Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet. Platzierungsvorschriften haben nur Gültigkeit, wenn diese vom Verlag schriftlich bestätigt wurden.
- 7** Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens zwei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von dem Verlag deutlich kenntlich gemacht.
- 8** Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagen-Aufträge auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen, bei Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagen-Aufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- 9** Streuverluste des Anzeigenblattes und der Beilagen bis ca. 10 % berechtigen zu keinerlei Abzügen. Ebenso wird Schadensersatz ausgeschlossen. Die Träger sind angewiesen, die Verteilung am Erscheinungstag vorzunehmen. Der Verlag übernimmt hierfür jedoch keine Haftung.
- 10** Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige, soweit dies im Rahmen der Vorlage möglich ist.
- 11** Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung.
- 12** Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Die Kosten hierfür können im Einzelfall mit bis zu 60,- € in Rechnung gestellt werden. Druckreife Vorlagen der in Auftrag gegebenen Anzeigen für den Kunden werden pro Stück mit 15% (Agentur-Vermittlung) des Auftragswerts in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
- 13** Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckshöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.
- 14** Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlungen leistet, werden Rechnung und Belege sofort, spätestens aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeigen übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
- 15** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.
- 16** Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenausschnitt. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, wird mindestens ein Kopfbeleg oder eine vollständige Belegnummer geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.
- 17** Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Filme, Drucke und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

- 18** Aus einer Auflagenminderung kann nur dann ein Anspruch auf Preisminde-
rung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten
Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere
Weise zugesicherte durchschnittliche Auflage des vergangenen Kalenderjah-
res unterschritten wird, und zwar um 15 v. H. Darüber hinaus sind etwaige
Preisminde- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der
Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kennt-
nis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurück-
treten konnte.
- 19** Bei Chiffre-Anzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige
Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Er
übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreibebriefe und Eilbriefe
auf Chiffre-Anzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weiterge-
leitet. Die Eingänge auf Chiffre-Anzeigen werden vier Wochen aufbewahrt.
Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wert-
volle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der
Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht
vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiff-
redienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen
Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
- 20** Anzeigenvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftra-
geber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach
Ablauf des Auftrages.
- 21** Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz
zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages, auch für das Mahn-
wesen sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt
des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Ge-
richtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
- 22** Die neue Rechtschreibung wird fließend vom konservativen Ursprung in die
reformierte Schreibweise schrittweise umgesetzt. Keine der jeweiligen zu-
gelassenen Schreibweisen berechtigt zu Abzügen.
- 23** Der Verlag ist berechtigt, Auftragsaufträge im Rahmen seiner technischen
und betrieblichen Möglichkeiten ebenfalls in einem Onlinedienst zu veröf-
fentlichen.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- 1** Werbemittler und Werbeagenten sind verpflichtet, sich in ihren Ange-
boten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an diese
Preisliste zu halten. Die von dem Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an
den Auftraggeber weitergegeben werden.
- 2** Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und
für nicht ausgeführte Beilagenaufträge wird kein Schadenersatz geleistet.
Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder
bei Streik und Aussperrung.
- 3** Kombinierte Beilagen von einem oder mehreren Auftraggebern werden nicht
angenommen.

- 4** Aus Orten des Verbreitungsgebietes des Verlages werden Anzeigen- und Bei-
lagenaufträge nur von dem Verlag unmittelbar selbst angenommen. Das gilt
auch für auswärtige Auftraggeber bei deren Werbung für im Verbreitungs-
gebiet ansässige Filialbetriebe, Zweigniederlassungen und Handelsketten.
- 5** Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtli-
che Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bild-
unterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter
freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er
sistiert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht ver-
pflichtet, Aufträge und Anzeigen darauf hin zu prüfen, ob durch sie Rechte
Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen sistierte Anzeigen, so stehen auch
dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für Beilagen

- 1** Ein Produktausschluss von Prospektbeilage bzw. eine Alleinbelegung sind
nicht möglich.
- 2** Bei Änderungen der Prospektbeilagenpreise treten die neuen Bedingungen
auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
- 3** Beilagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Formats vom Verlag
gefaltet werden müssen, berechnen wir mit 15,00 EUR zzgl. MwSt. pro 1.000
Exemplaren, Beilagen, die per Hand eingelegt werden müssen, berechnen wir
mit einem Aufschlag von 20,00 EUR zzgl. MwSt. pro 1.000 Exemplare.
- 4** Beilagen in Form eines Einzelblattes müssen mindestens eine Größe von
14,8 * 21 cm und mindestens eine Papierstärke von 170 g/m² haben, sonst ist
eine maschinelle Einlegung nicht möglich (siehe auch Punkt 3.) Fehlstreu-
ungen können sich ergeben, wenn Beilagen zusammenhaften oder bei der
Zustellung aus den Zeitungen herausfallen. Bei beschädigt angelieferten
Prospekten kann eine ordnungsgemäße Belegung nicht garantiert werden.
- 5** Durch die technische Verarbeitung auch einwandfrei angelieferter Beilagen
kann es zu Beilagenverlusten kommen. Diese können bis zu 3 % der Auflage
betragen. Um dieses auszugleichen müssen mindestens 1 % Beilagen mehr
geliefert werden, als für die Verteilung vorgesehen.
- 6** Bei verspäteter Anlieferung von Beilagen kann die Verbreitung zum bestellten
Termin nicht erfolgen. Ein Ersatztermin muss dann neu vereinbart werden.
Falls aus dieser Situation dem Auftraggeber ein Schaden entsteht, über-
nimmt der Verlag keine Haftung.
- 7** Beilagenaufträge können erst nach Vorlage und Freigabe eines Musters als
verbindlich angesehen werden.